



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Steuern
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

20. Februar 2014

Rundschreiben Nr. 093/2014

Besteuerung der öffentlichen Hand; Urteil des Bundesfinanzhofes vom 27. November 2013 zur Entstehung der Grunderwerbsteuer bei Zustiftung

Kurzfassung:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27. November 2013 festgestellt, dass unentgeltliche Vermögensübertragungen von Trägern öffentlicher Verwaltung regelmäßig in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben und nicht freigebig erfolgen und daher nicht als Schenkungen zu betrachten sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 19. Februar 2014 sein Urteil vom 27. November 2013 (Az.: II R 11/12) veröffentlicht, mit dem er feststellt, dass unentgeltliche Vermögensübertragungen von Trägern öffentlicher Verwaltung regelmäßig nicht als Schenkungen zu betrachten sind (**Anlage**).

Hintergrund

Im konkreten Fall geht es um eine von einer Stadt und einem Förderverein gegründete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Stiftungsgeschäft enthält neben Regelungen zum Stiftungszweck und zum Stiftungsvorstand und Stiftungsrat u.a. eine Regelung, wonach die Stiftung durch die Stadt und den Förderverein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen näher bezeichnetes Grundstockvermögen erhält, und zwar durch die Stadt u. a. *„das Eigentum am Grundstück und dem von der Stadt errichteten Neubau des Museumsgebäudes einschl. Außenanlagen und Parkplätzen, welche die Stadt der Stiftung nach Betriebsfertigkeit des Gebäudes im Wege der Zustiftung übertragen wird, im Gesamtwert von rd. (... EUR + ... EUR =) ... EUR“*.

2010 übertrug die Stadt das Grundstück auf die Stiftung. Das zuständige Finanzamt nahm an, dass mit Abschluss des Vertrags 2010 Grunderwerbsteuer entstanden sei,

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

und setzte die Steuer gegen die Stiftung auf der Grundlage des gesondert festgestellten Grundbesitzwertes fest. Das Finanzgericht gab der auf Aufhebung der Steuerbescheide und der Einspruchsentscheidung gerichteten Klage mit der Begründung statt, der Vertrag 2010 erfülle nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. Die Grunderwerbsteuer sei bereits mit dem Wirksamwerden der staatlichen Anerkennung der Klägerin entstanden. Ab diesem Zeitpunkt habe der Stiftung ein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Übereignung des Grundstücks zugestanden. Dass das Stiftungsgeschäft nicht notariell beurkundet worden sei, stehe dem nicht entgegen.

Entscheidungsgründe

Der BFH hat die Revision des Finanzamtes als begründet angesehen und die Vorentscheidung aufgehoben. Das Finanzgericht habe den angefochtenen Steuerbescheid in Gestalt der Einspruchsentscheidung zu Unrecht aufgehoben.

In seiner Entscheidung führt der BFH aus, dass die Verpflichtung der Stadt zur Übertragung des Grundstücks auf die Stiftung nicht nach § 3 Nr. 2 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit sei. Bei der Zustiftung handele es sich nicht um eine Grundstücksschenkung unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG). Der BFH erläutert dazu, dass unentgeltliche Vermögensübertragungen von Trägern öffentlicher Verwaltung regelmäßig nicht freigebig erfolgten und daher in der Regel keine Schenkungen unter Lebenden seien. Aufgrund der Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG), darunter auch an die jeweils maßgebenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, sei im Regelfall anzunehmen, dass Träger öffentlicher Verwaltung in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben und somit nicht freigebig handeln. Vermögensübertragungen durch Träger öffentlicher Verwaltung stünde regelmäßig die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gegenüber. Nur wenn ein Träger öffentlicher Verwaltung den Rahmen seiner Aufgaben eindeutig überschreitet, komme eine freigebige Zuwendung i.S. von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Betracht.

Der BFH stellt klar, dass dies auch gelte, wenn ein Träger öffentlicher Verwaltung Vermögen auf eine Stiftung übertrage, und zwar unabhängig davon, ob der Vermögensübergang aufgrund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 ErbStG) oder durch Zustiftung erfolgt. Die Voraussetzungen der Steuerbarkeit seien bei § 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 ErbStG dieselben wie bei § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Da im konkreten Fall die Stadt bei der Errichtung der Klägerin und der Übertragung von Vermögen auf diese den Rahmen ihrer Aufgaben nicht eindeutig überschritten hat, scheide somit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 GrEStG im Streitfall aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf die beigelegte Entscheidung des BFH Bezug.



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)